



3003 Bern, 21. September 2018

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Ergänzung Intersection-Take-Off¹-Schilder, Projekt-Nr. 18-05-011

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 29. August 2018 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für die Ergänzung der Pistensignalisation mit Intersection-Take-Off-Schildern ein. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular inkl. Übersichts- und Detailplan.
2. Zur Begründung des Gesuchs führt die FZAG an, gemäss der EU-Verordnung 139/2014 CS-ADR-DSN müssten die Intersection-Take-Offs mit einer zusätzlichen Signaltafel mit Angabe der TORA² gekennzeichnet sein.
3. Grundeigentümerin ist nach Angaben im Gesuch die FZAG.
4. Flugplatzanlagen dürfen nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden (Art. 37 LFG³). Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Art. 28 Abs. 1 VIL⁴ aufgelistet. Art. 28 Abs. 2 lit. b VIL hält fest, dass in Fällen, in denen das BAZL eine

¹ Starts, die nicht ab Pistenanfang, sondern ab einer Rollweeinmündung erfolgen.

² Takeoff Run Available, verfügbare Startlaufstrecke

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

⁴ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

luftfahrtspezifische Prüfung nach Art. 9 VIL vornimmt, ein Vorhaben nicht genehmigungsfrei sein kann und daher eine Plangenehmigung – und somit ein Verfahren – nach Art. 37 LFG erforderlich ist. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

5. Gemäss dem Protokoll der VPK⁵-Sitzung vom 6. September 2018 (VPK 05/18) ist für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Anhörung des Kantons Zürich durchzuführen. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auch auf eine Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.
6. Das Bauvorhaben liegt auf der Luftseite innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL.
7. Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Differenzen zu den Bestimmungen des ICAO-Annex 14. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Die zuständige BAZL-Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) prüfte das Vorhaben und hält fest,
 - Ziel der luftfahrtspezifischen Prüfung sei, die zukünftige Situation der TORA-Beschilderung am Flughafen Zürich sowie die Luftfahrtpublikation in Kapitel LSZH AD 2.13 unter Berücksichtigung der jeweiligen Inbetriebnahmen bzw. Installationen verschiedener Infrastrukturelemente zu harmonisieren;
 - bei der Startpiste 10 sollten beim Rollweg E sowie bei der Startpiste 16 beim Rollweg E6 jeweils ein zusätzliches Intersection-Take-Off-Schild mit Angabe der TORA erstellt werden. Zusätzlich hätten die bei der FZAG in Auftrag gegebenen Abklärungen ergeben, dass zwar beim Rollweg H1 bereits ein solches Schild besteht, die entsprechende TORA jedoch im AIP nicht publiziert ist;
 - der Ende 2018 in Betrieb gehende Schnellabrollweg B7 und der im Frühling 2019 in Betrieb gehende Schnellabrollweg L7 ebenfalls über entsprechende Intersection-Take-Off-Schilder verfügen müssten; und
 - im SIL 2017 und BR 2017 seien keine Starts ab der Piste 14 mehr vorgesehen, deshalb enthalte der neue Sicherheitszonenplan, der seit dem 3. September 2018 öffentlich aufliegt und ab diesem Datum eigentümerverbindlich wirkt, keine Abflugflä-

⁵ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

chen ab der Piste 14. Die entsprechenden Verfahren seien daher aus den Luftfahrt-publikationen zu löschen und das heute bestehende Intersection-Take-Off-Schild beim Rollweg Golf sei zu entfernen.

Gestützt auf diese Feststellungen macht das BAZL folgende Auflagen:

1. Die Lage der bestehenden sowie der zukünftigen Intersection-Take-Off-Beschilde-rungen ist so anzupassen bzw. auszuführen, dass die Anforderungen gemäss Table N-1 der Certification Specifications berücksichtigt werden. Dem BAZL ist via aerodromes@bazl.admin.ch mindestens vier Wochen vor Baubeginn ein diesbezüglich überarbeiteter Plan zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
2. Die Tabelle AD 2.13 DECLARED DISTANCES ist harmonisiert mit den jeweiligen Inbetriebnahmen bzw. Installationen der einzelnen Infrastrukturelemente zu aktuali-sieren. Im Rahmen der erforderlichen Anpassungen der Publikationen sind zusätz-lich die Prozeduren für die Piste 14 gemäss AD 2.22, Kapitel 1.1.2 und Kapitel 1.2.2, zu entfernen. Die Änderungen der Publikationen sind termingerecht zu veranlassen, so dass zwischen der geplanten Inbetriebnahme und dem WEF-Datum (Inkrafttreten der angepassten Luftfahrtpublikationen) eine möglichst kleine zeitliche Differenz be-steht. Die Eingabetermine (Originator Deadlines) der Luftfahrtpublikationen sind da-bei zu berücksichtigen.
3. Der Flugsicherungsdienst Skyguide ist rechtzeitig über die neuen und abgeänderten operationellen Möglichkeiten zu informieren, damit die Safety-Prozesse und erforder-lichen Änderungen in den Dokumenten (z. B. ATMM Zürich) eingeleitet werden kön-nen.

Weiter enthält die luftfahrtspezifische Prüfung konkrete Angaben zur Nachführung der Tabelle AD 2.13. Spezifische Abnahmen der ergänzten Beschilderung vor Ort erachtet das BAZL nicht als erforderlich, da diese im Rahmen der ordentlichen Aufsichtstätigkeit durchgeführt werden können.

Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung wurde der FZAG zur Kenntnis gebracht; die FZAG bestätigte mit E-Mail vom 20. September 2018, dass sie keine Einwände zu den BAZL-Auflagen habe.

Die Instruktion war damit abgeschlossen.

8. Zusammenfassend kommt das UVEK zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die Anpassungen der Intersection-Take-Off-Schilder unter Beachtung der luftfahrtspezifi-schen Auflagen erteilt werden kann. Das Vorhaben ist gemäss den eingereichten bzw. nachzureichenden Unterlagen auszuführen, der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, zu melden. Die luftfahrtspe-zifische Prüfung des BAZL vom 17. September 2018 wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung und die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

9. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁶, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
10. Nach Art. 49 RVOG⁷ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 lit. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
11. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV) zugestellt (mit normaler Post).

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Die Ergänzung der Intersection-Take-Off-Schilder auf der Luftseite des Flughafens und die erforderlichen Anpassungen der Luftfahrtpublikationen werden wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen:

- Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 29. August 2018 (Eingangsdatum) inkl.
- Plan Nr. 18955, Situation/Kataster, 1:10 000, FZAG, 15.8.2018; und
 - Plan Nr. A.779 Ergänzung TORA-Schilder, FZAG, 15.8.2018, Rev. 20.8.2018.

2. Auflagen

- 2.1. Die Lage der bestehenden sowie der zukünftigen Intersection-Take-Off-Beschilderungen ist so anzupassen bzw. auszuführen, dass die Anforderungen gemäss Table N-1 der Certification Specifications berücksichtigt werden. Dem BAZL ist mindestens vier Wochen vor Baubeginn via aerodromes@bazl.admin.ch ein diesbezüglich überarbeiteter Plan zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
- 2.2. Die Tabelle AD 2.13 DECLARED DISTANCES ist harmonisiert mit den jeweiligen Inbetriebnahmen bzw. Installationen der einzelnen Infrastrukturelemente zu aktualisieren. Im Rahmen der erforderlichen Anpassungen der Publikationen sind zusätzlich die Prozeduren für die Piste 14 gemäss AD 2.22, Kapitel 1.1.2 und Kapitel 1.2.2, zu entfernen.
- 2.3. Die Änderungen der Publikationen sind termingerecht so zu veranlassen, dass zwischen der geplanten Inbetriebnahme und dem WEF-Datum (Inkrafttreten der angepassten Luft-

⁶ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

⁷ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

fahrtpublikationen) eine möglichst kleine zeitliche Differenz besteht; die Eingabetermine (Originator Deadline) der Luftfahrtpublikationen sind dabei zu berücksichtigen.

- 2.4. Der Flugsicherungsdienst der Skyguide ist jeweils rechtzeitig über die neuen und geänderten operationellen Möglichkeiten zu informieren.
3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich.
5. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab, Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

i. A.



Christian Hegner
Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilage

BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 17. September 2018

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.